

Satzung

Des Vereins der Ehemaligen, der Freunde und Förderer des Staatlichen Eifel-Gymnasiums und Kollegs Neuerburg e. V.

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Verein der Ehemaligen, der Freunde und Förderer des Staatlichen Eifel-Gymnasiums und Kollegs Neuerburg e. V.“ und ist im Vereinsregister Nr. 607 des Registergerichts Wittlich eingetragen.“.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Neuerburg.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Auf dieser gemeinnützigen Grundlage verfolgt der Verein den Zweck, die Zielsetzung und das Gedeihen der Schule und des Kollegs zu fördern. Er setzt seine Mittel ein zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule und des Kollegs. Er unterstützt den Kontakt zwischen Schulleitung, Eltern, aktiven und ehemaligen Schülern und Studierenden des Kollegs, öffentlichen und privaten Stellen, er fördert Schul- und Kollegveranstaltungen erzieherischer, musischer, kultureller und sportlicher Art. Schließlich gewährt er bedürftigen Schülern und Studierenden des Kollegs materielle Unterstützung. Zur Erreichung dieser Ziele verschafft sich der Verein die erforderlichen Mittel durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen, durch Einholung von Spenden oder in ähnlicher Weise.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke zu fördern. Insbesondere: Eltern der Schüler oder der Studierenden des Kollegs, ehemalige Schüler oder Studierende des Kollegs, deren Angehörige, derzeitige oder frühere Mitglieder des Lehrerkollegiums, sonstige Freunde, Gönner und Wohltäter der Schule. Ebenso können juristische Personen die Mitgliedschaft im Verein erwerben.

§ 7

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorsitzende.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme, zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen, ferner das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter. Das passive Wahlrecht setzt die Volljährigkeit voraus.

Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen, pünktlich ihre Beiträge zu entrichten und sich um die Aufbringung der erforderlichen Mittel zu bemühen.

§ 9

Jedes Mitglied kann - jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand - aus dem Verein austreten. Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder durch sein Verhalten und seine Tätigkeit mit den Zielen und dem Ansehen des Vereins in Widerspruch geraten ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 10

Die Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Vereinsorgane

§ 11

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Dem Vorstand i. S. d. Satzung gehören ferner an der Schulleiter, der Geschäftsführer und Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten.

§ 13

Der Schulleiter ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Geschäftsjahre (Kalenderjahre) gewählt. Bis zur Eintragung der Neugewählten ins Vereinsregister bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit: jedoch kann – wenn kein Widerspruch erfolgt – auch durch offene Abstimmung mittels Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Wahlperiode.

§ 14

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

§ 15

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet wird.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 16

Der Vorsitzende – oder sein Stellvertreter – hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu führen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht. Der Vorsitzende kann einen Geschäftsführer bestimmen. Dem Geschäftsführer obliegen die Aufgaben des Schriftführers und die Kassenführung.

§ 17

Bei Bedarf kann der Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit Sonderaufgaben betrauen. Bei Bedarf kann der Vorstand aus seinen Reihen oder aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Ausschuss für Sonderangelegenheiten berufen. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz im Ausschuss und bestimmt seine Geschäftsordnung. Der Ausschuss kann nur Vorschläge machen: die endgültige Beschlussfassung verbleibt beim Vorstand.

§ 18

Der Vorstand beschließt insbesondere über die Verwendung der Mittel. Über Förderanträge beschließen der Schulleiter und der erste Vorsitzende bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro pro Antrag im gegenseitigen Einvernehmen; darüber hinaus gehende Anträge sind dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei Zuwendung an bedürftige Schüler und Studierende des Kollegs, sind die Mitwirkung des Schulleiters und die gutachterliche Mitwirkung des Lehrerkollegiums obligatorisch.

Geschäfts- und Kassenprüfung

§ 19

Die Mitgliederversammlung wählt auf drei Jahre zwei Geschäfts- und Kassenprüfer. Diese haben die Geschäfte des Vorstandes und die Kasse zu prüfen und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vorzulegen.

Mitgliederversammlung

§ 20

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet wird. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr und muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Der Vorsitzende kann aus eigener Veranlassung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss es auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens 1/10 der Mitglieder. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch persönliche Einladung. Jede ordnungsgemäß

einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedoch ist für Satzungsänderungen eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, für einen Beschluss auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mehr als ¾ aller Mitglieder erforderlich.

§ 21

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 22

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Prüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Etat und Voranschlag
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Festsetzung der Mindest-Mitgliedsbeiträge
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins

§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz und zwar mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben, also zwecks der Förderung des Staatlichen Eifel-Gymnasiums und Kollegs Neuerburg ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

Neuerburg, den 08. Juni 2015